



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Hausordnung;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

stitutionen hierüber sehr verständige und umsichtige Anordnungen. „Ob schon zu große Sorge in dem, was den Körper betrifft, tadelnswert ist,“ heißt es in denselben, „so ist doch eine maßhaltende Sorge, um die Gesundheit und die Kräfte des Körpers für den Dienst Gottes zu bewahren, lobenswerth und von Allen einzuhalten; deßhalb wenn sie bemerken, daß ihnen etwas schädlich oder bezüglich der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bedienung oder Bewegung oder in anderen Dingen nöthig sei, so sollen sie den Superior und den, der ihm berichtet, darauf aufmerksam machen. Die Abtödtung darf nicht soweit gehen, daß das mangle, wodurch die Natur ernährt und erhalten wird. Auch soll keiner mit so großer körperlicher Arbeit belastet werden, daß dadurch der Geist angegriffen wird und der Körper Schaden leidet. Körperliche Uebungen, welche Leib und Seele fördern, sollen Alle mitmachen, auch die, welche geistlichen Dingen obliegen müssen. Unmäßige Kasteiung oder maßloses Gebahren in Nachtwachen, Entbehrungen und anderen äußerlichen Büssungen und Mühen, welche Schaden bringen und größere Güter zu verhindern pflegen, darf nicht stattfinden. Jeder hat seinem Beichtvater zu offenbaren, was er in diesen Dingen thut, und dieser, wenn es ihm scheint, daß das Maß überschritten wird, oder wenn er einen solchen Exceß auch nur befürchtet, muß den Beichtenden an den Superior schicken. — In jedem Hause soll sich eine Person finden, welche über die Gesundheitsverhältnisse wacht und welcher diejenigen, die sich unwohl fühlen, Anzeige zu erstatten haben.*)

Jeder Jesuit, auch wenn er Priester ist, muß (wenn ihn nicht Krankheit oder wichtige Geschäfte verhindern) sein Bett, sobald er aufgestanden ist, selbst machen und seine Schlafkammer aufräumen, und zwar mit dem festgesetzten Glockenschlag. Seine Schlafkammer darf er nicht so verschließen, daß sie nicht von außen geöffnet werden könnte, überhaupt darf er ohne des Superiors

*) Const. III, c. 2, §. 1, 2—6, Inst. I, 376 sq.

Erlaubniß nichts verschließen. Auch Geld darf er nicht bei sich oder bei irgend jemand anderm haben. Zu schlafen bei offenen Fenstern oder ohne zugedeckt zu sein, ist verboten, ebenso darf man nur angekleidet das Schlafzimmer verlassen. Vor Tagesanbruch darf ohne Erlaubniß des Obern keiner ausgehen, vor dem Beginne der Nacht muß er zurück sein. Essen und Trinken außer der Zeit ist nicht gestattet, Reinlichkeit wird zur Pflicht gemacht.*)

Auch die ganze Art der äußeren Erscheinung auf der Straße und in der Conversation wird vorgeschrieben. So wird unter Anderem befohlen, Falten auf der Stirne, noch mehr an der Nase zu vermeiden, damit äußerlich Heiterkeit als ein Zeichen des inneren Frohsinns erkannt werde. Bei der Unterhaltung mit Personen von Ansehen werde der Blick ihnen nicht in die Augen, sondern unter dieselben gerichtet. Genau wird festgestellt, wie man den Kopf und die Hände zu halten, die Augen und Lippen zu behandeln, ja, wie man anzuschellen hat.**) Kurz das ganze Leben, nach Innen und Außen, wird bis in die kleinsten Details geregelt und bei allen gleichförmig zu machen gesucht.

Außer den gemeinsamen Gesetzen und Vorschriften giebt es noch besondere Regeln für die einzelnen Aemter und Klassen des Ordens, angefangen von den Assistenten und Provinzialen bis herab zu den niedersten Dienern. Dazu kommt dann noch eine lange, wieder in das Speciellste gehende Reihe von Ordonnanzen und Vorschriften der Generale für alle die verschiedenen Berufskreise und Aufgaben des Ordens. Namentlich Aquaviva erwies sich überaus thätig, solche Instructionen zu erlassen und die Gesetzgebung der Gesellschaft bis ins Kleinste durchzuführen. Von diesen Erlassen Aquaviva's ist besonders die Instruction für die Beichtväter der Fürsten, welche von der sechsten Generalversammlung angenommen wurde, interessant und wichtig. Darin wird vor

*) Regulae comm. §. 18, 11, 7, 12, 13, 16, 19, 47, Inst. II, 76 sq.

**) Ibid. § 45, Regulae modestiae, Inst. II, 78 et 114.